

1. Abrechnung, § 12 StromGVV

- 1.1. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung).
- 1.2. Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßnahme abzuschließen:
 - a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
 - c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung dem Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- 1.3. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet.

2. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 1.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

3. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

- 3.1. Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
- 3.2. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

4. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

- 4.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
 - a) SEPA-Lastschriftverfahren
 - b) Dauerauftrag
 - c) Bareinzahlung im Kundenzentrum der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall zu leisten.
- 4.2. Für das SEPA-Lastschriftverfahren gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Der Kunde erhält vor dem Lastschrifteinzug eine Vorabankündigung (sogenannte „Pre-Notification“), der Fälligkeitstermin und Zahlungsbetrag entnommen werden kann.
 - b) Die Vorlagefrist für diese Vorabankündigung wird auf 3 Kalendertage festgelegt.
 - c) Sind Fälligkeitstermine und Zahlungsbeträge für Abschlagszahlungen in Vertragsbestätigungen, Rechnungen oder Abschlagsrechnungen enthalten, gelten diese Belege als Vorabankündigung für alle genannten Fälligkeitstermine und Zahlungsbeträge.
- 4.3. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

5. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

- 5.1. Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt

- frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 5.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 5.3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

6. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

- 6.1. Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 6.2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 6.3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7. Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- a) Kundennummer oder Marktlokations-ID
- b) Zählernummer
- c) Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

8. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- 8.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall, Tel. 07914010, Fax: 0791401401, info@stadtwerke-hall.de, www.stadtwerke-hall.de
- 8.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte des Grundversorgers steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall, datschutz@stadtwerke-hall.de zur Verfügung.
- 8.3 Der Grundversorger verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 8.4 Der Grundversorger verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
 - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Grundversorgers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - d) Soweit der Kunde dem Grundversorger eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Grundversorger personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit

widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

8.5 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 8.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Rechtsanwälten, Inkassodienstleistern

8.6 Zudem verarbeitet der Grundversorger personenbezogene Daten, die er von den in Ziffer 8.5 genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte.

8.7 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

8.8 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 8.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Grundversorgers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

8.9 Der Kunde hat gegenüber dem Grundversorger Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

8.10 Im Rahmen dieses Vertrages muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 8.3) bereitstellen, die für den Abschluss

des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Grundversorger gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8.11 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Grundversorger ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Grundversorger auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Grundversorger aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall, info@stadtwerke-hall.de.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 25.05.2018 in Kraft.

Anlage 1: Preisblatt zur StromGKV (Gültig ab: 01.02.2014)

I.	Zu 2. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGKV) Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)	9,95 € (netto) 11,84 € (brutto)
II.	Zu 3. der Ergänzenden Bedingungen (Vorauszahlung und Vorkassensystem, § 14 StromGKV) Einbau Vorkassensystem Jährlicher Grundpreis für Vorkassensystem	70,00 € (netto) 83,30 € (brutto) 30,00 € (netto) 35,70 € (brutto)
III.	Zu 5. der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, § 17 StromGKV) Mahnung Nachinkasso / Direktinkasso Bei einer Rücklastschrift wird die vom Kreditinstitut berechnete Gebühr weiterberechnet.	4,00 € 70,00 €
IV.	Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGKV) Sperren im Netzgebiet Zone 1*, in der Zeit von Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr Sperren im Netzgebiet Zone 1*, außerhalb der Zeit von Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr Zusätzliche bzw. vergebliche Anfahrt für Sperren im Netzgebiet Zone 1*	70,00 € (netto) 70,00 € (brutto) 115,00 € (netto) 115,00 € (brutto) 45,00 € (netto) 45,00 € (brutto)
	Sperren im Netzgebiet Zone 2*, in der Zeit von Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr Sperren im Netzgebiet Zone 2*, außerhalb der Zeit von Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr Zusätzliche bzw. vergebliche Anfahrt für Sperren im Netzgebiet Zone 2*	105,00 € (netto) 105,00 € (brutto) 170,00 € (netto) 170,00 € (brutto) 65,00 € (netto) 65,00 € (brutto)
	Entsperren im Netzgebiet Zone 1*, in der Zeit von Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr Entsperren im Netzgebiet Zone 1*, außerhalb der Zeit von Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr Zusätzliche bzw. vergebliche Anfahrt für Entsperren im Netzgebiet Zone 1*	70,00 € (netto) 83,30 € (brutto) 115,00 € (netto) 136,85 € (brutto) 45,00 € (netto) 53,55 € (brutto)
	Entsperren im Netzgebiet Zone 2*, in der Zeit von Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr Entsperren im Netzgebiet Zone 2*, außerhalb der Zeit von Montag bis Freitag, 7 bis 16 Uhr Zusätzliche bzw. vergebliche Anfahrt für Entsperren im Netzgebiet Zone 2*	105,00 € (netto) 124,95 € (brutto) 170,00 € (netto) 202,30 € (brutto) 65,00 € (netto) 77,35 € (brutto)
	Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarungen	8,40 € (netto) 10,00 € (brutto)

*Zone 1: Netzgebiet Schwäbisch Hall, Rosengarten und Michelbach, Zone 2: Netzgebiet Mainhardt und Wüstenrot

Den vorgenannten Nettobeträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet